

Vereinbarung über den Taxpunktwert

zwischen dem

Schweizerischen Verband diplomierte ErnährungsberaterInnen
(SVERB)

und den

- Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission-UVG (MTK), sowie dem
- Bundesamt für Militärversicherung (BMV)

in der Folge "Versicherer" genannt

Gestützt auf Art. 8 des Tarifvertrages vom 31. Dezember 1999 wurde folgender Taxpunktwert vereinbart.

Art. 1 Taxpunktwert

Ab 1. Januar 2000 beträgt der **Taxpunktwert Fr. 1.-**.

Der Taxpunktwert basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIKp), Stand 105.3 Punkte (Stand September 1999 auf der Basis Mai 1993 = 100 P.).

Art. 2 Anpassung des Taxpunktwertes

Die Vertragsparteien nehmen Verhandlungen auf, wenn sich der LIKp gegenüber dem Stand gemäss Art. 1 Abs. 2 um mehr als 5 % verändert hat. Eine Anpassung kann frühestens auf den 1 Januar 2002 erfolgen. Bei Anpassungen des Taxpunktwertes sind die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Weiter werden neben der Kosten- und Preisentwicklung auch die Kostenkalkulation in Bezug auf das Erbringen von ernährungsberaterischen Leistungen (Kostenmodell) sowie die Mengen- und Fallkostenentwicklung einbezogen. Festgestellte Abweichungen sind in die Verhandlungen über die Festsetzung eines neuen Taxpunktwertes einzubeziehen. Die durchschnittlichen Fallkosten werden aufgrund der Kostenmanagementstatistik der Medizinaltarif-Kommission (MTK) berechnet.

Art. 3 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Kündigung richtet sich nach Art. 11 des Tarifvertrages vom 31. Dezember 1999.

Sempach-Stadt/Bern/Luzern, 31. Dezember 1999

**Schweizerischer Verband diplomierter
ErnährungsberaterInnen**
Die Präsidentin

S. Voland

**Medizinaltarif-Kommission
UVG**
Der Präsident

W. Morger

Bundesamt für Militärversicherung
Der Vize-Direktor

K. Stampfli